

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Herr Andre Kotthoff hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 07.01.2026 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Enkhausen, Flur 5, Flurstücke 41, 42 und 44 beantragt.

Gegenstand des Antrags sind:

1. Austausch BHKW M3 Gas-Otto-Motor mit 610 kW FWL (250 kWel) gegen Gas-Otto-Motor mit 935 kW FWL (400 kWel)
2. Drosselung BHKW M4 von 1295 kW FWL und 550 kWel auf 1209 kW FWL und 512 kWel
3. Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,211 MW auf 2,45 MW
4. Errichtung Einhausung zur Lagerung von Betriebsstoffen
5. Aufstellung Harnstofftank V= 2 m³
6. Aufstellung Frischöl tank V= 1 m³
7. Aufstellung Altöltank V= 1 m³
8. Betrieb BHKW 1 nur noch als Not-Strom-BHKW (jährliche Betriebszeit < 300 h)
9. Rückbau BHKW 2
10. Errichtung Warmwasserspeicher V= 500 m³

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Hinblick auf die geplanten Änderungen geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises und der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Hochsauerlandkreises sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird. Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40009-2026-04

Im Auftrag

gez. Kraft